
SATZUNG über die Benutzung der Erddeponien

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 22. Dezember 1975 (Ges.Bl. 1976 S. 1) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg i.d.F. vom 3. August 1978 (Ges.Bl. S 393) hat der Gemeinderat am 9. Juni 1980 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Bodelshausen unterhält im Gewann Schelmenwasen und Hintere Ebene Erddeponien.
- (2) Die Deponien dürfen nur nach Maßgabe dieser Satzung benutzt werden; ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

§ 2
Ablagerungsgegenstände

Die Deponie dient der Ablagerung von im Gemeindegebiet anfallendem Erdaushub und aushubähnlichem Bauschutt.

§ 3

- (1) Ablagerungen sind grundsätzlich der Gemeinde rechtzeitig anzumelden.
- (2) Sie sind nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr zulässig. Der Bürgermeister kann Ausnahmen zulassen.

§ 4
Eigentumsübertragung

- (1) Die angelieferten Materialien werden mit der Ablagerung Eigentum der Gemeinde.
- (2) Entnahmen bedürfen der Erlaubnis.

§ 5
Benutzungszeit

- (1) Die Erddeponie darf nur nach Vereinbarung mit der Gemeinde benutzt werden. Die Erddeponie darf nur nach erteilter Erlaubnis durch die Gemeinde benutzt werden. Mit der Erlaubnis wird dem Benutzer ein Schlüssel zur Deponie ausgehändigt. Die Deponie ist nach der Benutzung ordnungsgemäß zu verschließen, der Schlüssel ist unverzüglich beim Bürgermeisteramt abzuliefern.

(2) Das Betreten der Erddeponie ist für Unbefugte grundsätzlich verboten.

§ 6 Ordnung und Sicherheit

(1) Die Benutzer haben sich so zu verhalten, daß kein anderer gefährdet, geschädigt oder behindert wird. Eingebrachtes Material ist an der dafür bestimmten Stelle abzuladen; es wird von der Gemeinde einplaniert.

(2) Den Weisungen der Gemeindebediensteten und den durch Beschilderungen getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten.

(3) Auffüllmaterial darf nur durch die Gemeinde unter Beachtung der erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen verbrannt werden.

§ 7 Haftung

Für Schäden, die aus dem Betrieb oder dem Zustand der Erddeponie entstehen, haftet die Gemeinde nur insoweit, als ein Haftungsausschluß gesetzlich unzulässig ist.

§ 8 Sauberkeit der Zufahrtsstraßen

(1) Die Fahrzeuge sind vor Verlassen der Erddeponie so zu säubern, daß die Verschmutzung der Zufahrtswege ausgeschlossen ist.

(2) Zuwiderhandelnde sind zum Schadenersatz verpflichtet.

§ 9

(1) Die Benutzung der Erddeponie ist gebührenpflichtig. Gebührenschuldner ist der Anlieferer. Die Gebühr beträgt DM 7.--/m³ (3,58 EUR/m³) angelieferten Materials.

(2) Die Gebührenschuld entsteht in dem Zeitpunkt, in dem das Material auf der Deponie angeliefert wird. Die Gebühr wird zum selben Zeitpunkt fällig.

§ 10 Ausschließung von der Benutzung

Personen, die gegen die für die Benutzung der Erddeponie ergangenen Anordnungen zuwiderhandeln, können von der Benutzung zeitweise oder dauernd ausgeschlossen werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 17 Abs. 7 Landesabfallgesetz handelt, wer

1. andere als die in § 2 genannten Gegenstände ablagert,
2. ohne Erlaubnis der Gemeinde Ablagerungen vornimmt,
3. die Deponie außerhalb der Benutzungszeit nach § 3 Abs. 2 benutzt,
4. den Bestimmungen des § 6 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.11.1976 außer Kraft.

Bodelshausen, den 11. Juni 1980

gez. Schweizer
Bürgermeister

Rechtskraftdaten:

- | | |
|------------------------------------------|------------|
| 1. Öffentliche Bekanntmachung erfolgt am | 21.06.1980 |
| 2. Geändert durch | |
| Satzung vom: | 08.11.1983 |
| öffentlich bekanntgemacht am: | 23.11.1983 |
| Satzung vom : | |
| öffentlich bekanntgemacht am: | 15.01.1994 |
-